

+Impressum

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 7
DER GEMEINDE UMMANZ
„CAMPING- UND WOCHENENDPLATZGEBIET SUHRENDORF“

13. Umweltbericht

als gesonderter Teil der Begründung

© 2012

Gemeinde Ummanz
über Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Bearbeitung:

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



BAULEITPLANUNG • HOCHBAUPLANUNG • TIEFBAUPLANUNG

Stand:

Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. EINLEITUNG	3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	3
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	5
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	11
2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	11
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	18
2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung	19
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	19
2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie	26
2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	27
2.2.5 Schutzgut Landschaft	28
2.2.6 Schutzgut Klima und Luft	29
2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	29
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	32
2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	32
2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	32
2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	33
2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden	34
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	35
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	36
2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	36
2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	36
2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	37
2.3.1.9 Auswirkungen der Waldumwandlung	37
2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	41
2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	41
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	42
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	42
3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	42
3.3 Erforderliche Sondergutachten	42
4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	43
5. ANHANG	44



1. Einleitung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ummanz hat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2011 für das Campingplatzgebiet nördlich der Ortslage Suhrendorf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ beschlossen.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung und stellt die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dar.

Dabei wird die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für den bestehenden Campingplatz durch Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Campingplatz- und Wochenendplatzgebiet“ (§ 10 BauNVO) eine ordnungsgemäße Nutzung sowie eine qualitative Entwicklung des Campingplatzes Suhrendorf planungsrechtlich abzusichern und zu ermöglichen.

Der Vorhabenträger, die *Ostseecamp Suhrendorf GmbH*, beabsichtigt, die derzeitige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes unter Berücksichtigung der Belange des Natur-, Küsten- und Landschaftsschutzes zu sichern, neu zu ordnen und durch geringfügige bauliche Erweiterungen aufzuwerten.

Der derzeitige Charakter des Campingplatzgebietes soll erhalten bleiben. Die bestehenden waldähnlichen Strukturen innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden in das Campingplatzgebietskonzept integriert.

Das allein mit Kiefern bewachsene Gebiet im Zentrum des Geltungsbereiches soll auf einer Teilfläche von etwa 8.000 m² als naturnahe Gehölzfläche aus heimischen Baumarten entwickelt werden.

Ein kleineres Areal im Süden des Plangebietes soll in Anlehnung an bereits bestehende Nutzungen (Zelten) im Rahmen eines Waldumwandlungsverfahrens zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt werden. Eine Beseitigung des Baumbestandes ist dafür nicht erforderlich.

Zusätzliche bauliche Anlagen sind nur in einem sehr begrenzten Umfang insbesondere für die Gastronomie und für Wellnesseinrichtungen erforderlich und sollen durch geeignete und landschaftsverträgliche Baukörper dem bereits bestehenden baulichen Bestand zugeordnet werden.



Weiter soll die Zulässigkeit von sportlichen Aktivitäten geregelt werden. Begünstigt durch die attraktive Lage am Schaproder Bodden und die bestehenden Einrichtungen der Surfschule Keilich nutzen unter anderem viele Surfer den Campingplatz.

Um die bestehende Nutzung abzusichern wird für den Bereich der Surfschule ein entsprechendes Baufeld vorgesehen.

Die Belegungskapazitäten werden sich nicht erhöhen, so dass keine wesentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden. Geplant sind lediglich Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Wege und Versorgungsleitungen.

Die ausgewiesenen Wochenendplatzgebiete (SO Wop) dienen dem Aufstellen von Mobilheimen, darüber hinaus auch weiterhin dem Aufstellen von Wohnwagen und der Unterbringung der jeweiligen dazugehörigen Kraftfahrzeuge, entsprechend der Zulässigkeit gemäß der Campingplatzverordnung. Für die Sondergebietsteile mit der Zweckbestimmung Wochenendplatzgebiet halbiert sich die Belegungsdichte zu Gunsten einer deutlichen Erhöhung bestehender Standards gegenüber der reinen Campingplatznutzung.



Abbildung 1: Beispiel für geplante Mobilheime innerhalb des Geltungsbereiches

Die ausgewiesenen Campingplatzgebiete (SO Camp) dienen weiterhin als Aufstellplatz für Wohnwagen oder Zelte und das zugehörige Kraftfahrzeug.



1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vergl. § 17 a Absatz 4 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht).

In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Stadt die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.7.2011 (I 1474) und Artikel 2 des Gesetzes vom 21.7.2011 (I 1475)



Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Während der Bau- und Betriebsphase ist gemäß § 5 a WHG bei den örtlich vorhandenen Gewässern die entsprechende und erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Die Benutzung von Gewässern für einen vorhabengebundenen Zweck oder in einer durch das Vorhaben bestimmten Art und Weise sowie einem Maß bedarf nach § 8 Absatz 1 einer Bewilligung oder einer Erlaubnis. Die Erlaubnis oder Bewilligung kann befristet erteilt werden.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

Aufgrund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Im Untersuchungsraum sind gesetzlich geschützte Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 20 NatSchAG M-V. es handelt sich hierbei um die Wasserflächen des Schaproder Boddens die als Offenwasser/Bodden gesetzlich geschützt sind.

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311)

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde kann hiervon Ausnahmen bestimmen (§ 20 LWaldG M-V).

§ 15 LWaldG M-V regelt, dass Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet oder in eine andere Nutzungsart (Umwandlung) überführt werden kann. Der Antragsteller ist zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung verpflichtet.

Das **Denkmalschutzgesetz** im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind.



Weitere überörtliche Planungen:

Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, August 2010

Die Gemeinde Ummanz befindet sich auf der Insel Rügen und wird vom Amt West-Rügen verwaltet.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm liegt das Plangebiet im Tourismusentwicklungsraum und im Vorbehaltsgebiet Küstenschutz.

„Die Spezifik und Anziehungskraft der Tourismusregion Vorpommern liegt in ihrer vielfältigen natürlichen Ausstattung und Landschaft und ihren Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen. Damit bieten sich u. a. gute Voraussetzungen sowohl für Gesundheits- und Wellness-tourismus als auch für Kultur- und Erlebnistourismus. Der maritime Tourismus soll neben der touristischen Integration geeigneter Binnenlandbereiche an Bedeutung gewinnen. Die qualitative Entwicklung und die Ergänzung durch ganzjährig nutzbare Angebote werden besonders unterstützt.

Die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft der Region sollen bewahrt und als Potenziale für eine hohe Wohn- und Lebensqualität ihrer Bewohner und Gäste genutzt werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll durch Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft erhalten und verbessert werden, gleichzeitig eine naturverträgliche Nutzung grundsätzlich möglich sein.“¹

Beide Aspekte finden sich unmittelbar in der Konzeption des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Ummanz wieder, denn mit der nachhaltigen touristischen Entwicklung des bestehenden Camping- und Wochenendplatzes werden unbeplante Freiräume dauerhaft für den Natur- und Landschaftsschutz gesichert.

Der größte Teil der Insel Rügen und damit auch das Gebiet der Gemeinde Ummanz sind als Tourismusentwicklungsräume ausgewiesen. Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden.

Der Ausbau von weiteren Erholungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden [G 3.1.3 (6) RREP VP 2010]. Im Einzugsbereich der Plangebiete sind als solche beispielsweise der Erlebnisbauernhof Kliewe und auch der Bauernhof Lange zu nennen, die auch über die Saison hinaus zahlreiche Veranstaltungen durchführen.

¹ RREP Vorpommern 2010, Leitlinien Nr. 7 und 8



Landschaftsräume, die hinsichtlich ihrer natürlichen und kulturellen Ausstattung sowie ihrer Lage für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen, soweit kein Schutzzweck oder Vorrang dagegen steht, für die Allgemeinheit zugänglich und erlebbar und so für geeignete Erholungsformen nutzbar gemacht werden [G 5.2 (1) RREP VP 2010].

Besondere Anforderungen ergeben sich aus dem Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutz.

Zwar ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht den Vorranggebieten Küstenschutz zuzuordnen, denn Vorranggebiete Küstenschutz umfassen ausschließlich die nach § 136 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Gebiete im Küstensaum der Planungsregion, die unmittelbar dem Küstenschutz und der Abwehr von Sturmfluten dienen.

Dennoch erfolgte für das Plangebiet die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Küstenschutz insbesondere aus Gründen der Vorsorge.

„Vorbehaltsgebiete Küstenschutz an den Außen- und Boddenküsten sowie in den tiefliegenden Flussmündungsbereichen im Wirkungsraum der Ostsee umfassen die Gebiete, die nach fachplanerischer Darstellung des Generalplanes Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern unterhalb des jeweiligen Bemessungshochwasserstandes liegen. Diese Gebiete sind, auch bei vorhandenen und funktionstüchtigen Küstenschutzanlagen, durch Sturmfluten potenziell und real gefährdet. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten müssen deshalb die von möglichen Sturmfluten ausgehenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte in den Planungsprozess einbeziehen und entsprechende Lösungen finden. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des voraussichtlich ansteigenden Meeresspiegels an der Ostseeküste die Aufwendungen der öffentlichen Hand für den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten zunehmen, wenn Belange des Küstenschutzes ungenügend berücksichtigt werden.“²

Weitere überörtliche Planungen:

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP) Vorpommern, Fortschreibung 2009, Oktober 2009

Die Abgrenzung der Planungsregion Vorpommern entspricht der Einteilung der regionalen Raumordnung.

Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege wurden hier in Ableitung der natürlichen Gegebenheiten zusammengefasst.

Die Region Vorpommern lässt sich naturräumlich in fünf Landschaftszonen gliedern. Die vertiefende Gliederung benennt Untereinheiten (Großlandschaften).

² RREP VP 2010, Begründung zum Punkt 5.3



Das Gebiet der Gemeinde Ummanz ist der Landschaftszone *Ostseeküstenland* und der Großlandschaft *12 Nördliches Insel- und Boddenland* sowie der Landschaftseinheit *Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee und Ummanz* zugeordnet.

Das Ostseeküstenland umfasst den Küstenraum mit seinem unmittelbaren Hinterland.

Besondere geomorphologische und hydrologische Verhältnisse infolge der Küstenausgleichsprozesse im unmittelbaren Grenzraum zwischen Land und Meer und der ausgleichende Klimaeinfluss prägen die Landschaftszone.

Die heutige potenziell natürliche Vegetation (denkbare Vegetation mit heutigen Standortverhältnissen ohne menschliche Einflüsse) würde für das Gebiet der Gemeinde Ummanz weitestgehend dem Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald entsprechen.³

Im GLRP werden für die Großlandschaft *12 Nördliches Insel- und Boddenland* Qualitätsziele festgelegt, die hier nur auszugsweise und unter Berücksichtigung des Vorhabenstandortes aufgeführt werden:

- *Erhalt und ungestörte Entwicklung der großflächigen Bereiche mit küstenausgleichenden Prozessen an der gesamten vorpommerschen Küste*
- *Erhalt und ungestörte Entwicklung der unverbauten Flachküsten mit ausgedehnten intakten Küstenüberflutungsmooren, Strandbildungen und Hakensystemen, z. B. an der Südküste des Greifswalder Boddens, auf der Halbinsel Zingst und der Insel Hiddensee*
- *Erhalt der Vielfalt an natürlichen Küstensaumbiotopen wie Spülsäume, Kiesstrände, Steilküsten, Dünen und Windwattflächen*
- *Erhalt der natürlichen Küstendynamik; Vermeidung von zusätzlichen Küstenschutzanforderungen durch Verzicht auf Bebauung in überflutungs- oder abbruchgefährdeten Bereichen*
- *Verbesserung der Besucherlenkung in den tritt- und störungssensiblen Bereichen; Umsetzung von Befahrens- und Betretungsregelungen für Strandabschnitte mit Brutplätzen gefährdeter Küstenvögel, Dünen und Strände mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten sowie Rast- und Nahrungsgebiete von Watt- und Wasservögeln*
- *Erhalt der artenreichen, naturnahen Salzgrasländer mit Florenelementen mesohaliner Standorte, insbesondere an der West- bis Südküste des Greifswalder Boddens (Kooser Wiesen, Freesendorfer Wiesen/ Struck), auf dem Großen Kirr (Zingster Boddenkette) und dem Großen Wotig (Peenestrom); Gewährleistung einer extensiven Nutzung (Mahd, Beweidung)*

³ Karte 2: Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (HPNV), Fortschreibung GRLP Vorpommern, LUNG 2009



- *Regeneration ehemaliger Salzgraslandstandorte durch Wiederherstellung natürlicher Überflutungsverhältnisse in gepolderten Küstenniederungen und Gewährleistung einer extensiven Nutzung*
- *Sicherung der Habitatfunktion für Küstenvögel; Vermeidung von Störungen durch Freizeitnutzungen*

Örtliche Planungen:

Flächennutzungsplan der Gemeinde Ummanz

Die Gemeinde Ummanz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2006 unter Berücksichtigung der 1. Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2011. Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich als Sondergebiet Campingplatz und auf Teilflächen als Fläche für Wald aus.

Weitere fachplanerische Vorgaben:

Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 3/1999)

Weiter sind die **Schutzgebietsausweisungen** der Region zu beachten.

Die Flächen des **europäischen Vogelschutzgebietes** DE 1542-401 „*Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund*“ liegen in einem Abstand von etwa 15 m westlich und etwa 100 m südlich des Geltungsbereichs.

Sie überlagern sich im Bereich der Wasserflächen des Schaproder Bodens mit den Flächen des **Flora-Fauna-Habitat-Gebietes** DE 1544-302 „*Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee*“ und des **Nationalparks** „*Vorpommersche Boddenlandschaft*“.

Nördlich, östlich und westlich liegen zudem die Flächen des **Landschaftsschutzgebietes** „*West-Rügen*“. Im Norden und Osten grenzen sie unmittelbar an das Plangebiet an.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Campingplatz Suhrendorf wird bereits seit 1953 betrieben. Seit dieser Zeit hat sich traditionell bedingt eine große Anzahl an Dauerstellplätzen entwickelt. Insbesondere die Schatten spendenden waldähnlichen Strukturen innerhalb des Plangebietes wurden bevorzugt für Wohnwagen und sogar ortsfeste Bungalows genutzt.



Abbildung 2: Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie der angrenzenden Nutzungsstrukturen (Bildquelle: www.gaia-mv.de, Bildaufnahme: Frühjahr 2010)

Seit der politischen Wende 1989 wurde das etwa 13 ha große Areal nördlich der Ortslage Suhrendorf ohne wesentliche Veränderungen bewirtschaftet. Insbesondere die Pflege der Gehölze wurde in Teilflächen vernachlässigt, so dass mit dem Rückbau der Bungalows der Waldcharakter in den Vordergrund rückte.

Heute beschränkt sich die Nutzung der mit Bäumen bestandenen Flächen als Zeltplatz auf das Eichenwäldchen im Südosten des Plangebietes.

Begünstigt durch die attraktive Lage am Schaproder Bodden und die bestehenden Einrichtungen der Surfschule Keilich nutzen auch viele Surfer den Campingplatz.

Im Zentrum des Plangebietes sind mehrere Gebäude zur Campingplatzverwaltung und zur Versorgung der Gäste vorhanden. Vier bereits modernisierte Sanitärgebäude stehen den rund 380 eingerichteten Standplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelten zur Verfügung. Insbesondere der südliche Bereich wird derzeit durch Dauercamper genutzt.

Hauptwege sind mit Rasengittersteinen und Schotter befestigt. Ungebundene Nebenwege dienen der Erschließung der jeweiligen Standplatzeinheiten. Sämtlich erforderliche technische und wirtschaftliche Erschließungen und Ausstattungen gemäß Campingplatzverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind vorhanden.

Eine Minigolfanlage, eine Badestelle, mehrere Grünflächen für Ballsportarten sowie ein Spielplatz ergänzen das touristische Freizeitangebot. Die Zierrasenflächen der eigentlichen Standplätze werden regelmäßig gemäht. Im Nordwesten werden Teilflächen durch die Surfschule genutzt.

Vorgeschriebene Brandschutzstreifen sind durch Markierungen und einzelne Bäume überwiegend heimischer Arten klar abgegrenzt.

Die gesamte westliche Plangebietsgrenze wird durch einen Landschutzdeich bestimmt. Dieser ist begrünt und innerhalb des Geltungsbereichs mit vier befestigten Deichübergängen versehen. Außerhalb der ausgewiesenen Übergänge ist das Betreten des Deiches verboten.

Die Insel Ummanz gehört zum nördlichen Insel- und Boddengebiet mit seinem vielfältig gegliederten und erholungswirksamen Natur- und Landschaftsbild. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch die seit Jahrzehnten bestehende Campingplatznutzung vorgeprägt. Das Gelände befindet sich im Norden auf einem Niveau von etwa 1,7 m ü. HN 76 und steigt in Richtung Süden auf bis zu 6,0 m ü. HN an.

Das Plangebiet selbst ist von nationalen und europäischen Schutzgebieten eingfasst. Die Wasserflächen des Schaproder Boddens unterliegen den Schutz- und Erhaltungszielen des *Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft* sowie des *FFH-Gebietes (Eu-Nr.: DE 1544-302) „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“*.





Abbildung 4: Blick auf einen Teilbereich des Campingplatzes mit Standplätzen für Wohnwagen.



Abbildung 5: Im Zentrum des Campingplatzes befinden sich neben der Rezeption eine Gastronomie, ein Spielplatz, ein Sanitärbereich, das Spielmobil und ein Minigolf-Platz.





Abbildung 1: Der Spielplatz des Campingplatzes



Abbildung 7: Wegeverlauf und Campingplatznutzung im Plangebiet



Abbildung 8: vorhandenes Sanitärgebäude



Abbildung 9: Schutzdeich als westliche Plangebietsgrenze



Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen ist die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Wochenendplatz bzw. Campingplatzgebiet und die Errichtung weniger baulicher Anlagen, die damit in Verbindung stehende Neuordnung bestehender Nutzungen sowie geplanten Versiegelungen.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes gibt die öffentliche Gesetzgebung hier keine Hilfestellungen.

Es wurde daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 100 m als Grenze des **Untersuchungsraumes** gewählt.

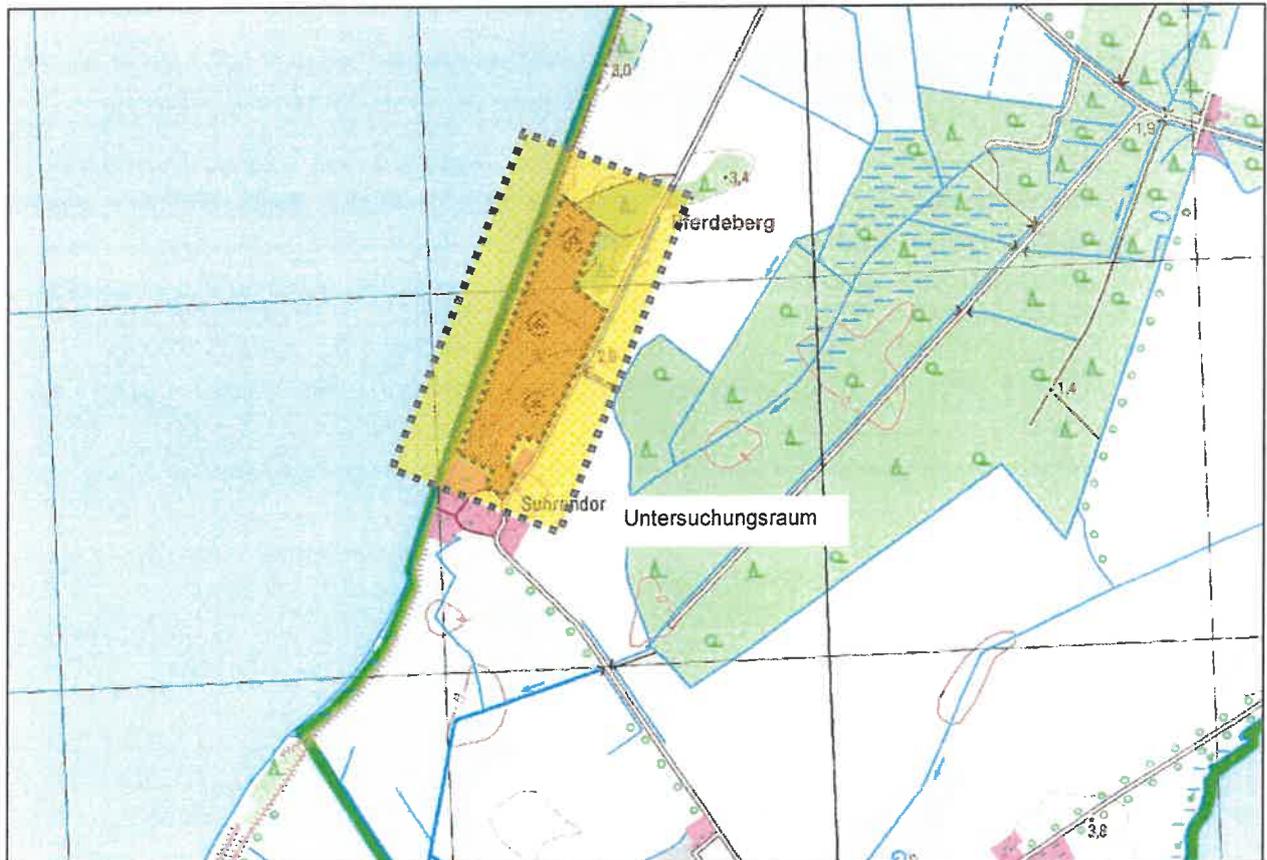


Abbildung 4: Darstellung des Untersuchungsraumes (Bildquelle: www.gaia-mv.de)

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplanes sind die Auswirkungen durch die Ausweisung von Sondergebieten gemäß § 10 BauNVO und die damit in Verbindung stehenden Neuordnungen des Plangebietes zu untersuchen:

Zusammenfassend sind **vier Konfliktschwerpunkte** mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festzustellen.

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Versiegelungen betreffen die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Die Geräuscentwicklungen durch den Betrieb des Campingplatzes sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Tier in Verbindung mit der nächstgelegenen Wohnbebauung zu beurteilen.
3. Auswirkungen auf nahe gelegene Schutzgebiete und sensible Ökosysteme sind zu untersuchen. Sie unterliegen besonders im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Campingplatzes möglichen Beeinträchtigungen durch das zu erwartende touristische Publikum (keine Flächeninanspruchnahme aber mittelbare Beeinträchtigungen). Die Prüfung der Betroffenheit ist nach den im Land M-V gültigen Rechtsnormen umzusetzen.



2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich südlich und südöstlich des vorhandenen Campingplatzes die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung. Ihre Schutzwürdigkeit ist ausgehend von der tatsächlichen Nutzung zur Beurteilung der Lärmauswirkungen nach TA Lärm mit dem eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) entsprechend § 4 BauNVO gleichzusetzen.

Das nächstgelegene Wohnhaus in der Ortslage Suhrendorf befindet sich rund 25 m östlich der bestehenden Campingplatzgrenze. Ein Einzelgehöft wird im Südosten durch das Plangebiet eingeschlossen.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit Kenntnis der potenziell natürlichen Vegetation lassen sich Rückschlüsse auf die Qualität und Natürlichkeit der heutigen vorhandenen Vegetation im Plangebiet ableiten.

Die unter den heutigen Standortverhältnissen als natürlich anzusehende Vegetationsdecke des Untersuchungsraumes würde weitestgehend dem Waldziest-Stieleichen-Hainbuchenwald und den Buchenwälder mesophiler Standorte entsprechen.⁴

Der heutige Vegetationsbestand des Plangebietes beschränkt sich aufgrund der touristischen Nutzung auf typische heimische und nichtheimische Baum- und Straucharten. Hierbei handelt es sich im Bereich des Vorhabenstandortes vor allem um Gehölze, die zur Ein- und Begrünung oder Trennung der Parzellen vorgenommen wurden, und die zwei Waldgebiete.

Differenziert nach zusammengefassten Hauptgruppen erfolgt im Weiteren eine kurze Beschreibung der im untersuchten Natur- und Landschaftsraum relevanten

Biotoptypen:

Campingplatz – 13.9.6 (PZC)

Nahezu der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist diesem Biotoptyp zuzuordnen. Es handelt sich hierbei um ein ganzjährig genutztes Campingplatzgebiet. Die hier vorhandenen Freiflächen aus artenarmen Zierrasen werden als Standplätze für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte genutzt. Einzelbäume und Gehölze dienen der Abgrenzung von Standplätzen. Einzelne flache Gräben ohne dauerhafte Wasserführung dienen der Entwässerung der Freiflächen.

Eine detaillierte Beschreibung wurde bereits unter *Punkt 2.1* vorgenommen.

⁴ Karte 2: Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (HPNV), Fortschreibung GRLP Vorpommern, LUNG 2009



Lockereres Einzelhausgebiet – 14.4.2 (OEL)

Hierzu zählen die lockere Wohnbebauung der Ortslage Suhrendorf im südlichen Randbereich sowie ein Einzelgehöft im Südosten des Untersuchungsraumes.

Straßen – 14.7.5 (OVL)

Eine westlich in Nord-Süd-Richtung verlaufende asphaltierte Verbindungsstraße zwischen Wusse und Haide dient der verkehrsrechtlichen Erschließung des Plangebietes.

Wirtschaftswege, versiegelt, nicht bzw. teilversiegelt – 14.7.3 und 14.7.4 (OVU, OVW)

Innerhalb des Bebauungsplangebietes verlaufen mehrere Wege. Es handelt sich hierbei um die Hauptwege des Campingplatzes, die mit Rasengittersteinen und Schotter befestigt sind, und die unbefestigten Nebenwege, die vorrangig der Erreichbarkeit der einzelnen Parzellen dienen.

Wälder – 1 (W)

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich mehrere mit Bäumen überstandene Flächen, die dem Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) unterliegen.

Im südlichen Bereich des Plangebietes besteht ein lichter parkähnlicher Laubwaldbestand aus Stieleichen. Die Freiflächen innerhalb der Walflächen werden historisch gewachsen für das Zelten genutzt wird.

Eine weitere Waldfläche aus artenarmen Kiefernbaumbeständen befindet sich mittig im Plangebiet. Sie unterliegt teilweise dem Schutzstatus eines Küstenwaldes.

Dieser Biotoptyp wird forstwirtschaftlich bearbeitet und ist folglich weitgehend als naturfern einzuschätzen. Kiefern sind weltweit die wichtigsten Baumarten der Forstwirtschaft. Meist anspruchslos und gutwüchsig, wurden sie in Monokultur im Planungsraum an Stelle der einheimischen Baumarten für den effektiven Küstenschutz verwendet. Diese Reinbestände sind zwar einfach zu begründen und zu ernten, sind aber viel anfälliger für Waldbrände und Insektenbefall als naturnähere Mischwälder. Mittelfristig führen sie zur Auslaugung und Versauerung der Böden.

Boddengewässer

Durch Inseln oder Landzungen vom Meer abgetrennte flache Küstengewässer bezeichnet man als Bodden.

Vor allem wegen des geringen Salzgehaltes, dem fehlenden Seegang und des größeren Nährstoffreichtums unterscheiden Sie sich wesentlich vom Lebensraum der Ostsee.

Die Unterwasservegetation wird überwiegend von großflächigen Rasen verschiedener Armleuchteralgen gebildet.



In nährstoffreichen Gewässern tritt das Kamm-Laichkraut auf. Tiefere Bereiche sind meist aufgrund von Lichtmangel unbewachsen.

Westlich reichen die Wasserflächen des Schaproder Bodden in den Untersuchungsraum hinein.

Der Schaproder Bodden erstreckt sich zwischen der Insel Hiddensee und den Inseln Rügen und Ummanz. Durch den sog. Trog zwischen der Fähinsel und dem Stolper Haken der Insel Rügen ist der Schaproder Bodden im Norden mit dem Vitter Bodden verbunden.

Bei den größeren bodenlebenden Wirbellosen sind in den salzreicheren Bodden vor allem eine Reihe von Borstenwurmartarten sowie Herz- und Sandklaffmuscheln bedeutsam und sehr häufig. Sie sind die Grundlage für die reichen Fisch- und Vogelbestände.

Dünenrasen – 3.4.3 (KDG)

Hierbei handelt es sich um höhere, relativ festgelegte, in der Regel oberflächlich bereits entkalkte, bodensaure Dünen mit geringer Humusanreicherung im Oberboden. Sie weisen nur noch geringe Übersandung und Brackwassereinfluss auf. In der Vegetationsschicht dominieren Gräser, oft kryptogamenreiche Dünen-Rasen.

Die gesamte westliche Plangebietsgrenze wird durch einen Landschutzdeich bestimmt. Dieser ist begrünt und innerhalb des Geltungsbereichs mit vier befestigten Deichübergängen versehen. Außerhalb der ausgewiesenen Übergänge ist das Betreten des Deiches verboten.

Gesetzlich geschützte Biotopstrukturen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V sind im Untersuchungsraum vorhanden, liegen jedoch nicht im Plangebiet. Die Biotoptypenkartierung zeigt, wo sich Biotope mit gesetzlichen Schutzstatus und einer entsprechend hohen Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum im Untersuchungsraum befinden. Es handelt sich hierbei um die Wasserflächen des Schaproder Boddens einschließlich der Uferstrukturen.

Tabelle 1: gesetzlich geschützte Biotope (LUNG M-V, 2011)

Biotopnummer	Bezeichnung/Beschreibung	Entfernung zum B-Plan-Gebiet(etwa)
VBL	Offenwasser/ Bodden	40 m

Für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum wurden als Datengrundlage die Angaben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS) herangezogen.

Eine Flächeninanspruchnahme hochwertiger Biotopstrukturen ist mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.



Avifauna

Methodik

Auf den Grünflächen des Plangebietes bildet sich durch regelmäßige Mahd und die ständige Anwesenheit von Campingplatzgästen keine geeignete Vegetationsdecke als Grundlage für variable Niststätten von Bodenbrütern aus.

Im Geltungsbereich sowie im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich Gehölzstrukturen.

Zu diesen Strukturen gehören das Eichenwäldchen im Süden des Geltungsbereichs. Hier dominiert im Bestand die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) in mittleren Altersgruppen bis 100 Jahre.

Die Bäume weisen einen guten Vitalitätszustand auf.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde der Untersuchungsumfang zu streng geschützten Arten präzisiert. Entscheidend ist im Ergebnis die Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten. Für feste Niststätten ist ein erhöhter Untersuchungsbedarf abzuleiten.

Weil bisher keine Daten zu eventuell erfolgten faunistischen Untersuchungen im Bereich des Vorhabenstandortes vorliegen und eine zeitaufwendige Brutvogelkartierung nicht immer zielführend ist, soll eine worst-case-Analyse in Abhängigkeit der bestehenden Habitatstrukturen im vorliegenden Einzelfall speziell für Brutvogelarten mit festen Niststätten durchgeführt werden.

Übersicht der Untersuchungsergebnisse

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen können als Niststätte für verschiedene Vogelarten, die auf diesen Lebensraum angewiesen sind, dienen.

Örtliche stichprobenartige Erhebungen im Zeitraum zwischen August 2011 bis November 2011 zeigen aber, dass nur wenige Bäume als potenzielle Niststätte in Frage kommen. sechs Baumstandorte wurden erfasst, die mehrere Hohlräume mit kleinen Öffnungen aufwiesen.

Alle sechs Standorte befinden sich außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der festgesetzten Baufelder in der Kernzone der Gehölzstrukturen. Eine Entfernung (Rodung/Fällung) dieser Bäume in Verbindung mit dem Vorhaben ist nicht notwendig.

Daneben können die innerhalb des Plangebietes vorhandene Einzelbäume sowie der Kiefernbestand auch als Bruthabitat für eine Reihe von Arten der Nestbrüter nicht ausgeschlossen werden. Tatsächlich erfasst wurden nur 13 Vogelnester, die zum Zeitpunkt der Erfassung nicht mehr besetzt waren.

Berücksichtigt man die vorhersehbaren Wirkungen des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den festgestellten Empfindlichkeiten des Planungsraumes, so ist das sekundäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Avifauna in der Bauphase nicht ganz auszuschließen.



Entsprechend ist im Rahmen einer jeweiligen Einzelfallprüfung die tatsächliche Betroffenheit potenziell vorkommender Brutvögel zu prüfen.

Mittelspecht

Der Mittelspecht benötigt zur Nahrungssuche Bäume mit grobrissiger Rinde oder stark strukturiertes Totholz. In forstlich bewirtschafteten Wäldern ist die Art daher auf Eichen angewiesen, da nur diese auch bereits in jüngerem Alter ausreichend grobrissig sind. In eichenfreien Wäldern ist außerdem ein ausreichendes Angebot an stehendem Totholz Basis für eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Demnach ist der Mittelspecht weniger an Eichen gebunden als an naturnahe, totholzreiche Wälder. Grenzen Eichenbestände an ausgedehnte alte Obstgärten oder liegen Eichenbestände in großflächigen Parklandschaften, vermag der Mittelspecht auch solche Sekundärhabitats zu besiedeln. Wesentlich ist auch die Größe der Waldgebiete selbst. Stark fragmentierte Wälder oder Gehölze unter 10 Hektar werden kaum besiedelt.⁵

Buntspecht

Der Buntspecht ist die am häufigsten vorkommende Spechtart in Mitteleuropa. Seine „Trommelwirbel“ sind auch in Städten zu hören, da der Buntspecht auch Stadtparks als Lebensraum nutzt. Die Art ist die am wenigsten spezialisierte heimische Spechtart und deshalb auch die am häufigsten vorkommende. Man kann ihn sowohl in Laub- als auch in Nadelwäldern finden.

Parks, Alleen, Windschutzstreifen oder kleine Baumgruppen werden als Nahrungshabitat genutzt.

Ausgedehnte Eichen- und Buchenmischwälder mit viel Alt- und Totholz sind für ihn optimale Bruthabitate. Im Winter bleiben Buntspechte in ihrem Lebensraum. Der Buntspecht ist wie alle Spechte ein Höhlenbrüter. Die Bruthöhlen zimmert er selbst und bevorzugt dazu weiche Holzarten und morsche alte Bäume. Er beginnt, viele Höhlungen auszuarbeiten, bevor er eine einzige vollendet.

Waldkauz

Die Art ist eine mittelgroße Eulenart und benötigt als Brutareal reich strukturierte Landschaften, in denen sich Wälder und Baumgruppen mit offenen Flächen abwechseln. Er ist ein Höhlenbrüter, der neben Baumhöhlen auch in Mauerlöchern, Felshöhlen sowie Dachböden brütet. Er frisst bevorzugt Mäuse, kann aber seine Ernährung bei Mäusemangel auf Kleinvögel umstellen.

Waldkäuse sind ausgeprägte Standvögel, die ihr Revier auch im Winter nicht verlassen. Lediglich die Jungtiere wandern in verschiedenen Richtungen ab, sobald sie flügge sind. Obwohl der Waldkauz alte Laub- und Mischwälder bevorzugt, ist er auch häufig in Nadelwäldern und in der Kulturlandschaft anzutreffen.

⁵ wikipedia



Dabei besiedelt er auch urbane Lebensräume wie Parkanlagen, Friedhöfe und Alleen und Gärten mit altem Baumbestand. Bleibt er ungestört, brütet er auch in direkter Nähe zum Mensch. Daher kommt es verhältnismäßig häufig zu Bruten in Scheunen oder in den Schornsteinen alter Häuser.

Saatkrähe

Diese Art besiedelt meist offenes, von Gehölzen, Wäldchen oder Baumreihen bestandenes Acker- und Wiesenland. Sie ist weitgehend auf vom Menschen umgewandeltes Kulturland angewiesen. Grünlandgebiete, die einen gewissen Anteil an Ackerflächen aufweisen, sind für sie besonders günstig. Die Nähe des Menschen scheut sie nicht. Der Nestbau beginnt Anfang März, Neststandort ist meist der Kronenschluss von Laubbäumen in Alleen oder Feldgehölzen.

Das Nest, das von beiden Partnern gebaut wird, ist ein kompakter Bau aus dünnen, biegsamen Zweigen, der innen mit verschiedenen Materialien ausgekleidet wird.

Am Vorhabenstandort wurden im Bereich der Eichenbaumgruppe und der Eichenbaumreihe Nester gefunden, die auf Grund der Beobachtung von überfliegenden Arten, der Größe und der Ausstattung des Habitats als ein potenzielles Bruthabitat mit angrenzenden potenziellen Nahrungshabitaten der Saatkrähe zugeordnet werden kann. Saatkrähen sind Koloniebrüter. Es erfolgt eine Brut im Zeitraum zwischen März bis Mai.

Blaumeise

Bevorzugte Lebensräume sind Laub- und Mischwälder mit hohem Eichenanteil, die Blaumeise ist auch häufig in Parkanlagen und Gärten zu finden. Als Nahrungsgrundlage dienen vor allem Insekten und Spinnen. Außerhalb der Fortpflanzungsperiode steigt die Bedeutung von Sämereien und anderer pflanzlicher Kost. Die Eiche spielt unter den Gehölzen dabei ganzjährig eine wichtige Rolle.

Blaumeisen brüten meist in Baumhöhlen, auch Nistkästen werden häufig angenommen. Der Hauptkonkurrent um Bruthöhlen und bei der Nahrungssuche ist die deutlich größere Kohlmeise. Die interspezifische Beeinflussung der Habitatwahl wurde bei der Blaumeise intensiv untersucht, da mehrere andere Vogelarten in den Laubbäumen syntop vorkommen, das heißt im selben Biotop anzutreffen sind und eine ähnliche Ernährungsweise haben. Die geringe Körpermasse bestimmt dabei die ökologische Nische der Blaumeise, denn diese bevorzugt dünne Ästchen und Zweige auch hoch oben im Baum. Blaumeisen bauen – wie alle Meisen – im Vergleich zu anderen Höhlenbrütern vergleichsweise aufwendige Nester, investieren beträchtliche Zeit für den Nestbau und begnügen sich nicht mit der Reinigung oder Auspols-terung. Bei der Wahl der Höhle sind die Blaumeisen recht flexibel, verwenden aber fast ausschließlich bereits vorhandene Höhlen, nur in sehr seltenen Fällen werden Fäulnishöhlen erweitert. Neben diesem vor allem verwendeten Höhlentyp werden auch Spechthöhlen unverändert übernommen. Eine typische Blaumeisenhöhle liegt höher am Baum, hat eine kleinere Einflugöffnung und eine geringere Innentiefe.



In eichenreichen Laub- und Laubmischwäldern ist die höchste Siedlungsdichte zu verzeichnen. Neben den Wäldern kommt die Blaumeise ebenfalls in der Nähe des Menschen vor, dabei werden unterschiedliche, auch stärker anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt. Dazu zählen halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Vermutlich durch die Konkurrenz der Kohlmeise sind die Populationsdichten im Siedlungsraum aber weit geringer als in den Wäldern. Die Art kommt überall häufig vor.

Kohlmeise

Die Kohlmeise ist die größte und am weitesten verbreitete Meise in Europa. Die Kohlmeise ist ein Generalist und ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnentieren, im Herbst und Winter aber auch von Samen, Beeren, Knospen und Nüssen. Der Nahrungserwerb erfolgt eher in den unteren Ästen, in der Nähe des Baumstamms und gelegentlich auf dem Boden. Im Winter sind Kohlmeisen gerne an Futterstellen. Die Art lebt in Wäldern (bevorzugt in alten Laub- oder Mischwäldern) und durch ihre große Lern- und Anpassungsfähigkeit auch in Gärten, Baumreihen und Parks. Sie ist ein Standvogel.

Das Nest aus Moos, Flechten, Halmen und Würzelchen wird in Baum- oder Mauerhöhlen, Nistkästen oder auch in vergleichbaren Hohlräumen der Kulturlandschaft meistens in der Höhe von drei bis fünf Metern angelegt. Das Weibchen brütet zweimal im Jahr zwischen März und Juni. Bei Zerstörung oder Aufgabe des Nestes kann es auch noch eine Ersatzbrut geben.

Kleiber

Der Name rührt daher, dass der Kleiber den Eingang von Bruthöhlen anderer Vögel wie zum Beispiel die von Spechten mit Lehm verklebt, um sie selbst zu nutzen. Dabei bauen Sie den Eingang vom Nest gerade so groß, dass sie durch passen, um somit die Höhle vor dem Zugriff von Mardern oder Krähen zu schützen. Auch diese Art ist wie die beiden genannten Meisenarten ein Standvogel. Er ist flink und lebhaft, klettert ruckartig und geschickt an Stämmen und Zweigen entlang.

Ihre Bruthöhlen (Baumhöhlen, Nistkästen oder alte Spechtbauten) legen sie mit Rindenstückchen, Haaren, Gras und Federn aus. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, Insekteneiern und -larven. Im Herbst kommen Samen, Beeren und Nüsse dazu. Größere Beutetiere klemmt der Kleiber in eine Rindenspalte, hängt sich kopfunter darüber und meißelt mit dem kräftigen Schnabel mundgerechte Bissen ab. Er legt Futtervorräte an. Die Art ist weit verbreitet und häufig.

Wassergebundene Vogelarten

In den Boddengewässern findet eine große Zahl unterschiedlicher Wasservögel ihre Nahrung: Schnatterente, Löffelente oder Stockente sind Pflanzenfresser. Von den in Bodennähe lebenden Wirbellosen leben Reiherente, Bergente oder Tafelente.

Fischfressende Vögel sind Kormoran, Mittelsäger, Gänsesäger, Zwergsäger, Hautentaucher und Graureiher.



Die großen Wasserflächen der Bodden dienen als wichtige Schlaf- und Ruheplätze für Gänse. Ab Juli sammeln sich dort Graugänse zum Weiterzug nach West- und Südeuropa.

Daran anschließend erreichen im September Blässgänse und Saatgänse die Bodengewässer des Nationalparks. Im Herbst rasten dort Grau-, Saat- und Blässgänse.⁶

Rast- und Zugvögel

Für Rast- und Zugvögel hat der Geltungsbereich selbst auch aufgrund der bestehenden Campingplatznutzung sowie der Kleinräumigkeit des Plangebietes keine Bedeutung.

2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie

Geologie

Die Entstehung der Insel Rügen begann bereits in der Oberkreide, vor über 70 Millionen Jahren. An der Stelle des großen Weltmeeres, wo heute Rügen liegt, lagerten sich die Kalkschalen unvorstellbar vieler Mikroorganismen ab. Über Jahrmillionen hinweg wuchs das Kalksediment und wurde stellenweise bis zu 400 Meter mächtig.

Viel entscheidender waren jedoch die gewaltigen Erdbewegungen in den drei großen Eiszeiten (besonders die der letzten), als sich Skandinavische Gletscher über das Gebiet der heutigen Ostsee schoben, das damals noch Festland war.

Die Gletscher bewegten riesige Mengen zerriebenen Gesteins, das sich in den End-, Seiten- und Grundmoränen ablagerte.

Da, wo sich die Gletscherzungen teilten und der Gletscher scheinbar zum Stillstand kam, weil das Abtauen des Randes proportional in gleicher Geschwindigkeit mit dem Fließen des Eises einherging, lagerten sich besonders große Mengen des Geschiebemergels ab. Der Druck auf den Untergrund, hier die Kreide, war so groß, dass sie an nicht belasteten Gebieten nach oben gewölbt und verworfen wurde.

Die letzte Eiszeit stauchte aus diesen Materialien die Inselkerne der Inselkette des Gebietes Rügen, das nordwestlich vom Dornbusch Hiddensee bis hin zum Ruden im Greifswalder Bodden reicht.⁷

Das Relief des Untersuchungsraumes ist eben bis flachwellig.

⁶ www.nationalpark-vorpommersche-boddenlandschaft.de

⁷ www.ruegencenter.de/geschichte/rueg-geologie.cfm



Boden

Im Geltungsbereich sind überwiegend spätglaziale Tal- und Beckensande (Sand-Gley/ Podsol- Gley (Rostgley)) mit Grundwassereinfluß anzutreffen.

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich der Vorhabenfläche keine Bodendenkmale bekannt.

2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächenwasser

Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden oder betroffen.

Der Untersuchungsraum wird von einem Entwässerungsgraben der parallel zur Hauptverkehrsstraße verläuft durchzogen.

Der Schaproder Bodden ragt im Westen in den Untersuchungsraum hinein.

Grundwasser

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Vorpommern werden der Untersuchungsraum und auch das nähere Umfeld als Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers ausgewiesen.

Der Grundwasserflurabstand beträgt etwa ≤ 2 m unter Geländeoberkante (Karte der Grundwasserflurabstände des LUNG M-V, abgerufen November 2011).

Das Plangebiet liegt im 150 m – Gewässerschutzstreifen.

Gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V dürfen an Küstengewässern bauliche Anlagen in einem Geländestreifen bis zu 150 Metern land- und seeeinwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.



Im Rahmen verbindlicher Planungen kann bei einer unvermeidbaren Unterschreitung des o.g. Abstands die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V geprüft werden, sofern die hier genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

2.2.5 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird durch die bestehenden Nutzungen innerhalb des Campingplatzes, die Wohnbebauungen der Ortslage Suhrendorf, intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und den Wasserflächen des Schaproder Boddens bestimmt.

Ein kleinflächiger Laub- und zwei Kiefernwälder, Einzelbäume und lineare Gehölzpflanzungen untersetzen die sonst durch anthropogene Nutzungen geprägte Landschaft und gliedern das Landschaftsbild.

Die angrenzende Boddenlandschaft des Schaproder Bodden eröffnet weite Sichtbeziehungen.

Der Zustand der Landschaft wird mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschrieben.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Als Teil der Kulturlandschaft mit den für den Bereich des Vorhabenstandortes typischen Landnutzungsformen ist der Vorhabenstandort in seiner **Eigenart** typisch für touristisch und landwirtschaftlich geprägte Bereiche.

Als Typische Biotopstrukturen, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen und damit die **Erlebbarkeit** der Landschaft steigern können, sind im Umfeld des Plangebietes der Schaproder Bodden sowie die kleineren Waldflächen zu nennen. Die Erlebbarkeit wird durch die im Plangebiet seit Jahrzehnten bestehende Erholungs- und Campingplatznutzung geprägt.

Als naturnah wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen. Die **Naturnähe** als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna beschränkt sich im Untersuchungsgebiet auf die unterentwickelten ausgestatteten Biotopstrukturen im westlichen und nordwestlichen Randbereich.

Der meist artenarme und monotone Vegetationsbestand im Planungsraum und die bereits bestehende touristischen Nutzungen vermindern die Erlebbarkeit und Wahrnehmung der Landschaft als Natur- und Lebensraum.



Die landschaftliche **Vielfalt** des Untersuchungsraumes setzt sich aus den Wohnbauungen der Ortslage Suhrendorf, dem Campingplatzgebiet einschließlich der kleineren Waldflächen, den Schaproder Bodden, die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen und den linearen Siedlungsgehölsen im Plangebiet zusammen.

Aufgrund diese bestehenden Strukturen innerhalb des Untersuchungsraumes und der zurückhaltenden touristischen Erschließung des Vorhabenstandortes passt sich das Plangebiet unter dem Aspekt der **Schönheit** sehr gut in das Landschaftsbild ein.

2.2.6 Schutzgut Luft und Klimaschutz

Das Klima der Region ist durch einen doppelten Übergangscharakter gekennzeichnet. In west-östlicher Richtung besteht ein übergeordneter großräumiger Klimaübergang vom ozeanisch geprägtem subatlantischen zum kontinentalen Klima.

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des noch stark ozeanisch geprägten Klimas. Es gehört zum Gebiet des östlichen Küstenklimas. Die Temperaturamplitude sind größer, Sonnenscheindauer und Frostgefährdung nehmen zu und der Land-Seewind-Effekt ist stärker ausgeprägt

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 7 °C, Januar- und Julidurchschnitt belaufen sich auf 0,8 °C und 16,7 °C. Der Jahresdurchschnittsniederschlag beträgt im Mittel 650 mm.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplangebietes liegen Flächen des **europäischen Vogelschutzgebietes** DE 1542-401 „*Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund*“, des **Flora-Fauna-Habitat-Gebietes** DE 1544-302 „*Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee*“, des **Nationalparks** „*Vorpommersche Boddenlandschaft*“ und des **Landschaftsschutzgebietes** „*West-Rügen*“.

Als typisches Gebietsmerkmal des europäischen Vogelschutzgebietes wird im Standarddatenbogen die dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist, genannt.

Die Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden, störungsarme Ufer und Salzwiesen prägen das Bild der Landschaft des europäischen Vogelschutzgebietes. Für europäische Vogelarten die an diese Lebensräume gebunden haben diese Flächen eine herausragende Bedeutung hinsichtlich Reproduktion, Rast und Überwinterung.



Die Flächen des Schutzgebietes liegen südlich und westlich des Plangebietes.

Das **Flora-Fauna-Habitat-Gebietes** „*Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee*“ liegt westlich des Plangebietes. Es umfasst einen charakteristischen Ausschnitt der westrügensch Boddenlandschaft einschließlich großer Teile der Insel Hiddensee mit komplexer Ausstattung von verschiedenen Küstenbiototypen in typischer Abfolge und unterschiedlicher Exposition.

Die FFH und SPA Gebiete gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 an.

Innerhalb der Umweltprüfung ist nachzuweisen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

Im Untersuchungsraum liegt zudem das **Landschaftsschutzgebiet** „*West-Rügen*“ das bis an die nördliche, westliche und östliche Grenze des Bebauungsplangebietes heran ragt.

Das Schutzgebiet bildet das Hinterland des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und hat eine Fläche von 11.727 ha.

Geprägt ist das Gebiet durch eine großflächige Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Grünlandnutzung, vor allem in den ufernahen Bereichen des Kubitzer Boddens, des Koselower Sees, der Udarser Wiek und auf der Insel Ummanz.

Feldgehölze, Windschutzpflanzungen sowie Alleen, Baumreihen und Einzelgehölze strukturieren das ansonsten waldarme Gebiet.

Diese Strukturen bilden die Grundlage für die Erhaltung der Lebensräume gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt sind vor allem eine schonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung und eine naturnahe Forstwirtschaft die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung tragen.

Zu den in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „West-Rügen“ vom 10. März 2009 beschriebenen Schutzziele, die für diese Landschaft erforderlich sind werden

- die Sicherung von Bereichen mit hohem Arten- und Lebensraumpotenzial, insbesondere von ungestörten Uferabschnitten sowie von Biotopverbundsystemen naturnaher Strukturen,
- der Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen sowie der Schutz der Vorkommen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen und vom Aussterben bedrohten landschaftstypischen Arten,
- die Verbesserung der Strukturvielfalt an Oberflächengewässern, der Erhalt und die Entwicklung ökologischer Pufferzonen am angrenzenden Nationalpark,



- die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und der Schutz vor weiterer Zersiedlung und Zerschneidung,
- die Erhaltung sowie Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung sowie die Sicherung und Entwicklung einer hohen Erlebnisqualität in der Landschaft gehören

genannt.

Die Flächen des **Flora-Fauna-Habitat-Gebietes** DE 1544-302 „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ überlagern sich mit den Flächen des **Nationalparks** „Vorpommersche Boddenlandschaft“.

Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die großräumig und von besonderer Eigenart sind, im überwiegenden Teil die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, sich in einem vom Menschen unbeeinflussten Zustand befinden und vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Zier- und Pflanzenbestandes dienen.

Die Verordnung zu einem NLP enthält Verbote und Genehmigungsvorbehalte, die den Landschaftsraum vor Schädigung beispielsweise durch Baumaßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen schützen. Die Landnutzung bleibt in der bisherigen Form weiterhin möglich.

Schutzzweck der Verordnung ist allgemein:

- den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten
- soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung zu dienen.

Innerhalb der Umweltprüfung sind mögliche Auswirkungen auf die formulierten Schutz- und Erhaltungsziele der nationalen Schutzgebiete zu beschreiben und zu bewerten.



2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Mit dem geplanten Vorhaben ist es vorgesehen, die bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes neu zu ordnen. Neue bauliche Anlagen sind in einem nur sehr geringen Umfang erforderlich und sollen dazu dienen das Campingplatzgebiet durch zusätzliche Angebote in den Bereichen Wellness, Freizeit und Sport qualitativ aufzuwerten. Dazu gehören auch die Erweiterung des Sanitär- und Gastronomiebereichs.

Auswirkungen während der Bauphase

Während der Bauphase kann es zu einer kurzzeitigen Lärmentwicklung durch Bau- und Lieferfahrzeuge kommen. Eine Quantifizierung ist nur bedingt möglich.

Da es sich um ein zeitlich begrenztes Ereignis handelt, sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.

Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Konfliktsituation der baubedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sich nicht erheblich auf das Schutzgut Mensch auswirkt, soweit der Maßstab der guten fachlichen Praxis und der Stand der Technik in der Bauausführung angesetzt werden.

Auswirkungen während der Betriebsphase

Mit den geplanten Entwicklungsabsichten innerhalb des Plangebietes ist die Neuordnung bestehender Nutzung im Sinne einer Steigerung der Erholungsqualität vorgesehen.

Eine grundlegende Veränderung der Nutzungsintensität ist auszuschließen. Das mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Verkehrsaufkommen wird sich verringern, weil mit der Ausweisung von Mobilheimplätzen die Kapazitäten abschnittsweise verringert werden.

Es liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vor. Gefahren und Risiken für Gesundheit und Leben sowie eine Verschlechterung der Lebensbedingungen durch zusätzliche Umweltbelastungen sind nicht zu erwarten.

Die Förderung des Tourismus ist positiv zu bewerten.



2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf Tiere und Pflanzen des Untersuchungsraumes haben können.

Da sich die Regelungsabsichten ausschließlich auf die in § 10 BauNVO definierten Nutzungen ausgerichtet sind, werden der Erholung dienende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet bzw. Wochenendplatzgebiet festgesetzt.

Die Ausdehnung der Sondergebiete beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit bestehender Campingplatznutzung.

Mit dem Vorhaben sind also **keine wesentlichen Nutzungsänderungen** verbunden. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundfläche auf die ausgewiesenen Baufelder begrenzt. Baumaßnahmen werden im wirtschaftlichen Interesse und einer saisonalen Hauptnutzung des Campingplatzes überwiegend in der Zeit von Oktober bis März und damit außerhalb der Vegetationsphase stattfinden.

Auswirkungen in der Bauphase

In der *Biotoptypenkartierung* wurden die gesetzlich geschützten Biotope dargestellt und nach den Standardkriterien gelistet. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen ist mit der Ausweisung von Sondergebieten gemäß § 10 BauNVO nicht vorgesehen.

Unter Punkt 2.2.2 dieser Unterlage wurde dargestellt, dass die als Sondergebiet ausgewiesenen Grundstücksteile ausschließlich von sehr geringer bis geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind.

Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sind somit auszuschließen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei europäischen Vogelarten, die diese Bereiche aufsuchen, bereits ein Gewöhnungseffekt an die vom Campingplatz ausgehenden Störreize eingetreten ist.

Dennoch können sekundäre Störungen innerhalb der Bauphase beispielsweise bei der Erweiterung der gastronomischen oder sanitären Einrichtungen zumindest für europäische Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Gehölzflächen innerhalb des Plangebietes fungieren als potenzielles Bruthabitat für die untersuchten Vogelarten. Kleiber, Blau- und Kohlmeise sowie andere vorkommende Gehölzbrüter weisen eine geringe Empfindlichkeit gegen Störfaktoren auf.



Die Fluchtdistanz ist eher gering, so dass sie sich als Kulturfolger an den menschlichen Lebensraum angepasst haben. In den Kernbereichen der Gehölzstrukturen befinden sich wenige Bäume, die Höhlen als potenzielle Bruthabitate aufweisen.

Minderung:

Zum Schutz möglicher Nist- und Ruhestätten streng geschützter Brutvogelarten wurden die bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches in das Planungskonzept integriert.

Vermeidung:

Mit dem geplanten Baubeginn (Ende Februar bis März 2012) außerhalb der Brutperiode und der engen Abfolge der Ereignisse kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Vorhabenfläche kann eine Beeinträchtigung von europäischen Vogelarten und deren Fortpflanzung- und Ruhestätten somit ausgeschlossen werden.

Sonstige beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens auf die Flora und Fauna sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie.

Der Boden ist als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde anzusehen.

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.



Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass innerhalb der Baufelder die verbliebenen Funktionen durch Neuversiegelung verloren gehen. Diese Flächen werden durch den bau- und anlagebedingten Teilverlust der Bodenfunktionen und Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur irreversibel beeinträchtigt.

Der Abtrag von ökologisch bedeutsamem Oberboden ist für die Umsetzung dieser Maßnahmen in einem Umfang von 1.778 m² unvermeidbar. Zur Sicherung der belebten Bodenzone wird der Oberboden im Bereich des Sondergebietes angedeckt.

Mit den in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden die benannten Fehlfunktionen kompensiert.

Außerhalb der Baufelder sind durch das Vorhaben keine bodenrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Es werden keine Immissionen erzeugt, die zu nachteiligen Wirkungen auf das Grund- oder Oberflächenwasser führen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist bei fachgerechter Auslegung und Installation der Sicherheitseinrichtungen sowie Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen, Regeln und Richtlinien nicht zu erwarten.

Eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet sich im 150 m – Gewässerschutzstreifen.

Gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V dürfen an Küstengewässern bauliche Anlagen in einem Geländestreifen bis zu 150 Metern land- und seeeinwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde für das Vorhaben und die damit verbundenen unvermeidbaren Unterschreitungen des o.g. Abstands die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V in Aussicht gestellt.

Ein Einfluss auf Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten.



2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das standorttypische Klima.

Mit erhöhten Luftverschmutzungen durch Feinstaub ist temporär nur während der geplanten Umbaumaßnahmen infolge der Bautätigkeit zu rechnen.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind nicht zu erwarten. Negative Beeinträchtigungen des Klimas sind auszuschließen.

Um- und Ausbaumaßnahmen sind im Sinne der Mitigation des Klimawandels und § 1a Abs. 5 BauGB durch Energieeinsparung, CO₂-Reduzierung und den Einsatz von Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.

2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die wenigen zusätzlichen baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes wurden den bereits bestehenden Gebäuden zugeordnet und werden somit zu einer Einheit verschmelzen.

Mit der geplanten Waldumwandlung soll sich am Standort des jetzigen Kiefernwaldes eine naturnahe Gehölzfläche mit heimischen, standorttypischen Bäumen entwickeln. Der Charakter eines Campingplatzes bleibt erhalten.

2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nationale Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete befinden sich etwa 40 m westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Für das **europäische Vogelschutzgebiete** DE 1542-401 „*Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund*“ und das **Flora-Fauna-Habitat-Gebietes** DE 1544-302 „*Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee*“ wurde eine Vorprüfung auf NATURA2000-Verträglichkeit durchgeführt.

Nach § 34 des BNatSchG hat eine Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten, die durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind, zu erfolgen.

Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass die vorgesehene Planungen auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben keine relevanten Wirkungen auf die Erhaltungsziele charakteristischer Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und auf für die Gebietsauswahl bestimmende prioritäre Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten erzeugt.



Eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ist nach § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG zweifelsfrei auszuschließen.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung kann festgestellt werden, dass das Vorhaben verträglich mit den Erhaltungs- und Schutzziele der o. g. europäischen Schutzgebiete ist.

Die gutachterlichen Untersuchungen lassen sich auch auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft übertragen.

2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmale werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

2.3.1.9 Auswirkungen der Waldumwandlung

Innerhalb des Bebauungsplangebietes unterliegen zwei Teilflächen dem Landeswaldgesetz (LWaldG). Alle vorhandenen Nutzungen genießen Bestandsschutz, da sie bereits vor Inkrafttreten des Landeswaldgesetzes bestanden.

Der Campingplatz Suhrendorf wird bereits seit 1953 betrieben. Seit dieser Zeit hat sich traditionell bedingt eine große Anzahl an Dauerstellplätzen entwickelt. Insbesondere die Schatten spendenden waldähnlichen Strukturen innerhalb des Plangebietes wurden bevorzugt für Wohnwagen und sogar ortsfeste Bungalows genutzt.

Heute beschränkt sich die Nutzung der mit Bäumen bestandenen Flächen als Zeltplatz auf das Eichenwäldchen im Südosten des Plangebietes.

Mit dem vorliegenden Planungskonzept werden wesentliche Kernflächen auch im Interesse des Küstenschutzes weiterhin als Wald bestehen bleiben. Verbleibende Teilflächen sollen gemäß § 15 LWaldG in eine andere Nutzungsart (hier: *parkartige Gehölzfläche*) überführt werden.





Abbildung 5: Luftbildauszug (GAIA M-V 2011) - Darstellung der geplanten Waldumwandlung



erforderliche Maßnahmen:

Durch den Vorhabenträger wird eine entsprechende Umwandelungsgenehmigung beantragt, um die vom Landeswaldgesetz geforderten Mindestabstände umgehen zu können. Das betrifft Zentral einen mitteljährigen Kiefernbestand auf einer Fläche von **7.916 m²**.



Abbildung 6: Kieferwald (Hintergrund) unmittelbar angrenzend an bestehende Campingplatznutzungen

Von einem Kahlschlag wird abgesehen. Abweichend vom Küstenschutzwald mit einem Bestockungsgrad von 0,8 wird hier ein Bestockungsgrad von 0,5 angestrebt.

Es muss also eine Durchforstung erfolgen, um den Bestand an Kiefern zu reduzieren. Ziel ist es, sowohl die räumliche Struktur als auch die Baumartenzusammensetzung so zu verändern, dass mit der Auflichtung des Altbestandes die Pflanzung der Laubbaum-Komponente möglich ist. Nur so kann ein parkähnlicher Charakter erreicht werden.

Zukünftig sollen Kiefer, Buche, Trauben- und Stieleiche ohne hohen regulierenden Aufwand beständig existieren. In dieser Mischung wird durch die Vorwüchsigkeit der Nadelbäume im Zusammenhang mit einer eingeschränkten Wuchs- und Konkurrenzskraft der Laubbäume die langfristige Stabilität des Bestandes gesichert.

Die neu geschaffenen Bestandsstrukturen werden sich erst etliche Jahre nach dem Waldumbau etablieren. Aufgrund der Fähigkeit zur Selbstorganisation können dann die forstlichen Maßnahmen deutlich reduziert werden. Die Nutzung natürlicher Verjüngung des Waldbestandes, welches ein wesentliches Ziel des Waldumbaus ist, kann schon eine Bestandsgeneration später erfolgen.

Waldumwandlung ohne Waldumbau

Im Süden ist ein lichter parkähnlicher Mischwaldbestand aus Kiefern und Stieleichen auf einer Fläche von 0,83 ha vorhanden, der auch derzeit schon für das Aufstellen von Zelten genutzt wird. Hier werden 4.695 m² umgewandelt.



Auch an der nördlichen Plangebietsgrenze schließen sich Kiefernforste an, die den Abstandsforderungen entsprechend in einem Streifen von 20 m umgewandelt werden müssen.

Zusammenfassung der erforderlichen Waldumwandlung:

Beschreibung	Flächenverbrauch	Kompensationserfordernis	Kompensationsbedarf
Kiefernforst (mittig)	7.916 m ²	1 : 2	15.832 m²
Kiefernforst (nördlich außerhalb des Geltungsbereiches)	6.456 m ²	1 : 2	12.912 m²
Stieleichen-Mischwald (südlich)	4.695 m ²	1 : 2	9.390 m²
Summe aller Kompensationsflächenäquivalente:			38.134 m²



Anforderungen an die Planumsetzung:

In Abstimmung mit dem Forstamt Abtshagen-Rügen werden an die Umsetzung des Vorhabens folgende Bedingungen geknüpft:

1. Innerhalb des Geltungsbereiches werden 12.611 m² an Wald umgewandelt. Zur Sicherung der ökologischen Funktion sind die betroffenen Flächen als parkartige Gehölzfläche aus heimischen und standortgerechten Bäumen zu entwickeln.
2. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein Kompensationsbedarf von 1 : 2 zu berücksichtigen. Die Aufforstung in einem Umfang von etwa 3,8 ha soll auf dem Flurstück 15/22, Flur 1, Gemarkung Suhrendorf erfolgen.
3. Bei im Plangebiet verbleibendem Wald wird der Waldabstand mit 20 m festgelegt.
4. Im Waldabstand können technische Anlagen und Verkehrswege eingeplant werden.
5. Die Umwandlung der oben dargestellten Flächen ist bei Absicherung der Aufforstung in einem gesonderten Verfahren zu beantragen. Eine entsprechende Genehmigung erfordert vorab die dingliche Sicherung der Aufforstung.

2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen bei Nichtdurchführung der Planung keiner anderen Nutzung zugeführt werden würde.

2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die mit dem Vorhaben geplante Qualitätserhöhung sowie die Schaffung von campingplatztypischer Infrastruktur erzeugen keine Wechselwirkungen mit dem umliegenden Natur- und Landschaftsraum sowie den untersuchten Schutzgütern.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort ist bereits durch die festgesetzten Nutzungen vorgeprägt. Negative Beeinflussungen anderer unbelasteter Standorte können so vermieden werden. Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und Erholungsqualität fördern die Tourismusentwicklung in der Region.



3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

Demnach sind im Rahmen der Umweltprüfung keine Immissionsgutachten erforderlich.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das vorhabenbezogene **Monitoringkonzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde Ummanz plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen, bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden.

Mit dem Monitoringkonzept in Verbindung stehende Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

3.3 Erforderliche Sondergutachten

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen umliegender Schutzgebiete nachgewiesen.

Den Planungen stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.



4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Nutzung sowie die qualitative Entwicklung des Campingplatzes Suhrendorf zu schaffen.

Da sich die Regelungsabsichten ausschließlich auf die in § 10 BauNVO definierten Nutzungen ausgerichtet sind, werden der Erholung dienende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet bzw. Wochenendplatzgebiet festgesetzt.

Die Ausdehnung der Sondergebiete beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit bestehender Campingplatznutzung.

Die Waldflächen innerhalb des Plangebietes wurden in das Planungskonzept integriert.

Somit steht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ummanz nicht entgegen.

Der Standort ist durch die bereits bestehende touristische Nutzung anthropogen vorgeprägt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

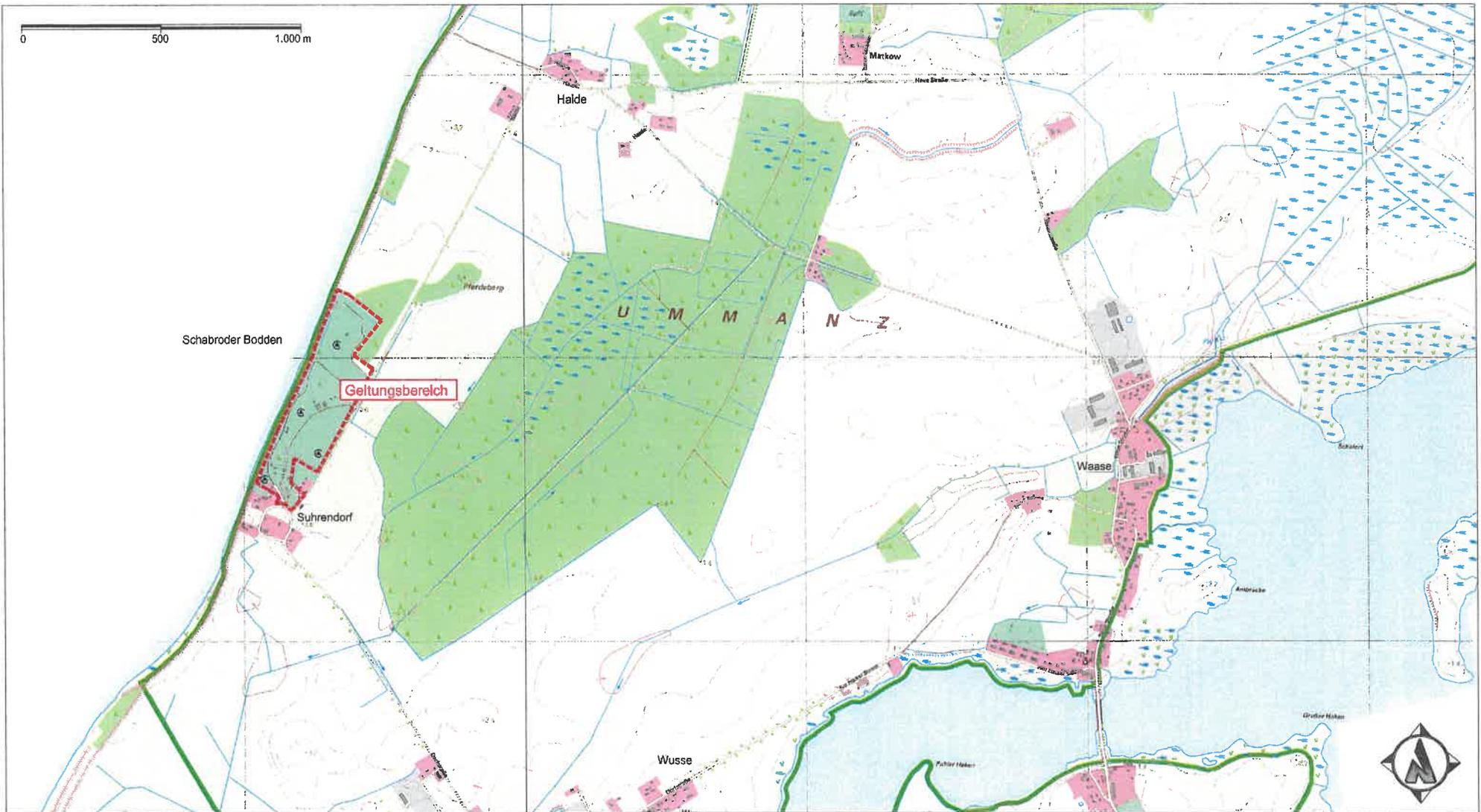
Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.



5. Anhang

- Anhang 01 **Übersichtskarte** auf Grundlage der topographischen Karte DTK 50 des Geoportals M-V, www.gaia-mv.de
- Anhang 02 **Luftbild** auf Grundlage des Orthophotos des Geoportals M-V, www.gaia-mv.de
- Anhang 03 **Biotoptypenkartierung** auf Grundlage der topographischen Karte DTK 50 aus dem digitalen Basisdatenlandschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM 50) des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, 2011 in Verbindung mit den Daten der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (LINFOS), LUNG M-V, 2011 sowie der Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände M-V
- Anhang 04 **Darstellung der Schutzgebiete** auf Grundlage der topographischen Karte DTK 50 aus dem digitalen Basisdatenlandschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM 50) des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, 2011 in Verbindung mit den Daten der Schutzgebiete (LINFOS), LUNG M-V, 2011 sowie der Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände M-V





Übersichtskarte auf Grundlage der digitalen Topographischen Karte des Geoportals M-V, www.gaia-mv.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Campingplatz- und Wochenendhausgebiet Suhrendorf"

Entwurfsbearbeitung:

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG

BAULEITPLANUNG ■ HOCHBAUPLANUNG ■ TIEFBAUPLANUNG

Gerstenstraße 9
17024 Neubrandenburg

Tel. (0395) 4222030
Fax (0395) 4222009



Luftbild : google, Bildaufnahmen Januar 2006

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Campingplatz- und Wochenendhausgebiet Suhrendorf"

Entwurfsbearbeitung:

BAUKONZEPT

NEUBRANDENBURG

BAULEITPLANUNG • HOCHBAUPLANUNG • TIEFBAUPLANUNG

Gerstenstraße 9

Tel. (0395) 4222030

Fax (0395) 4222909



BIOTOPTYPENKARTIERUNG

Wald, Gehölz

- B10 Wald, Gehölz
- B14 Mischwald (Verhältnis Laub- zu Nadelbäumen 50/50)
- B15 Nadelmischwald (Verhältnis Nadel- zu Laubbäumen 90/10 - 70/30)

Landwirtschaftliche Nutzfläche

- L10 Grünland
- L11 Feuchtgrünland
- L15 Salzgrasland
- L20 Acker, Erwerbsgartenbau
- L21 Acker

Siedlung, Infrastruktur, Landschaftsbauten

- S10 Wohngebiet
- S12 Einzelbebauung
- S40 Freifläche
- S46 Campingplatz
- S50 Verkehrsfläche
- S52 Wirtschaftsweg unbefestigt
- S53 Wirtschaftsweg befestigt
- S54 Straße
- S60 Wasserbauwerk
- S61 Deich

Gewässer, Moor und Ufer (excl. bewaldeter Moorstandorte)

- W60 Bodden (Bucht)
- W61 Offenwasser [Bodden]
- W70 Küstenbiotop
- W72 Strand

Attribut: Vegetation

Inhalt	Bedeutung	Inhalt	Bedeutung
Ei	Wiche	js	jüngerer Bestand
Ki	Kiefer		(Alter 5 - 50 Jahre)
Rv	Ruderalvegetation		

Sonstiges

- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7
- 🌳 Einzelbäume

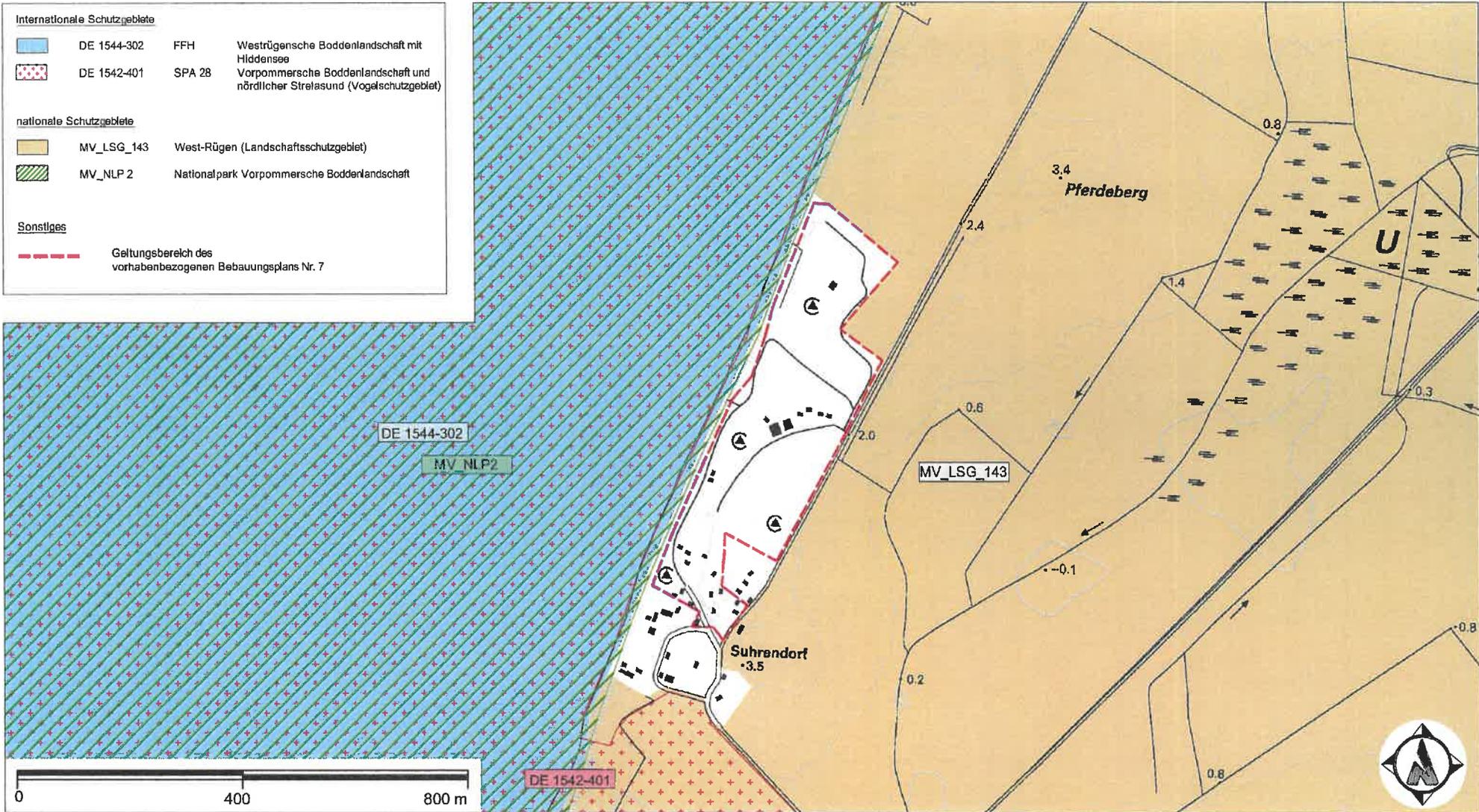
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 19 und 20 NatSchAG M-V

VBL01601 Offenwasser Bodden
Boddengewässer mit Verlandungsbereichen

Entwurfsbearbeitung:
BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG GmbH
BAULEITPLANUNG - HOCHBAUPLANUNG - TIEFBAUPLANUNG
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
Tel. (0395) 4222030
E-mail: tiefbau@baukonzept-neubrandenburg.de
Fax (0395) 4222909

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Ummanz "Campingplatz- und Wochenendhausgebiet Suhrendorf"

Internationale Schutzgebiete			
	DE 1544-302	FFH	Westrügische Boddenlandschaft mit Hiddensee
	DE 1542-401	SPA 28	Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (Vogelschutzgebiet)
nationale Schutzgebiete			
	MV_LSG_143		West-Rügen (Landschaftsschutzgebiet)
	MV_NLP 2		Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft
Sonstiges			
	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7		



Kartengrundlage: DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2008; Datengrundlage: LUNG M-V

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Campingplatz- und Wochenendhausgebiet Suhrendorf"

Entwurfsbearbeitung:

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG

BAULEITPLANUNG ■ HOCHBAUPLANUNG ■ TIEFBAUPLANUNG

Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Tel. (0395) 4222030
E-mail: tiefbau@baukonzept-neubrandenburg.de

Fax (0395) 4222009